

**Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung vom 17.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Sebnitz erhebt für die Inanspruchnahme der in der Verwaltung der Stadt Sebnitz befindlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Nutzung**

- (1) Die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung darf nur aufgrund eines Vertrages durch die Große Kreisstadt Sebnitz genutzt werden. Der Vertrag regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung. Dieser kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG enthalten. Der Vertrag wird mit dem Recht zur Kündigung abgeschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Eine Nutzungsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen (Zwischennutzung).

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält
 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Kosten für Serviceleistungen, Reinigung und durch Dritte für die Veranstaltung erbrachten Leistungen (wie z.B. Ein- und Ausräumen, Betreuung der Technik) sind in den Gebührentarifen nicht enthalten.

Sie werden auf den Nutzer direkt umgelegt. Die Reinigung nach Veranstaltungen ist verpflichtend durch eines von der Großen Kreisstadt Sebnitz beauftragtes Unternehmen durchzuführen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig, wenn nicht im Nutzungsvertrag eine andere Festlegung getroffen wurde.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 18.10.2001, geändert am 10.12.2003, 21.12.2005 und 16.12.2009 außer Kraft.

Sebnitz, 18.04.2024

Kretschmar
Oberbürgermeister

